

1. Vorschlag zur Neuformulierung der Satzung der IVG

(Stand Mai 2025)

Artikel 1: Ziele und Aufgaben

1. Die Internationale Vereinigung für Germanistik, abgekürzt, IVG, hat den Zweck, die Germanistik durch internationale Zusammenarbeit zu fördern. Unter Germanistik wird hier verstanden: Die altgermanische, deutsche, jiddische Sprach- und Literaturwissenschaft, die Deutschdidaktik sowie Deutsch als Zweit- und Fremdsprache. Die IVG fördert auch Skandinavistik und Niederlandistik falls gewünscht.
2. Die Hauptaufgaben der IVG sind: Die Unterstützung von Forschung, Lehre und Ausbildung, die Förderung persönlicher Beziehungen im Rahmen der von ihr vertretenen Fachgebiete, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Unterhaltung des Kontaktes mit den bestehenden Fach- und Landesverbänden, insbesondere die Veranstaltung von internationalen Kongressen.

Artikel 2: Mitgliedschaft

1. Mitglied der IVG kann werden, wer sich auf den Gebieten der Germanistik durch wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Promotion) ausgewiesen hat und insbesondere, wer eine akademische Lehrtätigkeit ausübt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag bei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Über die Aufnahme beschließt das Präsidium, in Zweifelsfällen der Ausschuss. Der Austritt muss ein Jahr, bevor er rechtsgültig wird, formell angemeldet werden.
3. Die Vollversammlung kann ein Mitglied ausschließen:
 - a) falls es den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) falls es die Voraussetzungen der Zugehörigkeit im Sinne der Satzung nicht mehr erfüllt.

Artikel 3: Organisation

Die Organe der IVG sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Ausschuss

3. Präsident bzw. Präsidentin

4. Präsidium

Artikel 4: Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der IVG. Bei ihr ruht die Entscheidung über alle Angelegenheiten. Sie wählt **den Präsidenten bzw. die Präsidentin**, die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen und den Ausschuss.
2. Die Vollversammlung tritt gelegentlich jedes internationalen Kongresses wenigstens einmal zusammen. Sie umfasst alle anwesenden Mitglieder.
3. Am letzten Verhandlungstag wählt die Vollversammlung **2 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen** und 2 Ersatzleute, die der nächsten Vollversammlung einen Rechnungsbericht vorlegen und gegebenenfalls Entlastung **des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin** beantragen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, der Vollversammlung Anträge vorzulegen. Ordnungsgemäß werden solche Anträge mindestens zwei Monate vor dem Kongress schriftlich dem Präsidium der IVG übergeben. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auch in der Vollversammlung ohne Kommissionsbehandlung gestellt werden; dann ist für seine Behandlung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
5. Beschlüsse, die in der Vollversammlung gefasst werden, müssen, wenn Präsidium oder Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Anwesenden es verlangen, durch eine schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern bestätigt werden.

Artikel 5: Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich aus 20 von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern zusammen, von denen nach jeder Amtsperiode ~~10~~ **ausscheidende Mitglieder nach Möglichkeit** zu ersetzen sind. **Jedes Mitglied kann für lediglich zwei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt werden.** Aus jedem Land können höchstens zwei (mit Vertretern der Jiddistik, Niederlandistik und Skandinavistik höchstens vier) Ausschussmitglieder gewählt werden, wobei für die Länderzugehörigkeit der akademische Wirkungsbereich bzw. der dauernde Wohnsitz maßgeblich ist. An den Sitzungen des Ausschusses nimmt das Präsidium stimmberechtigt teil. Im Ausschuss soll die Jiddistik nach Möglichkeit vertreten sein. **Der Präsident bzw. die Präsidentin** beruft den Ausschuss ein und führt den Vorsitz.
2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme **des Präsidenten bzw. der Präsidentin** in allen Gremien, denen **er bzw. sie** vorsitzt, den Ausschlag. Diese Regelung ist entsprechend für alle Ausschüsse und Kommissionen anzuwenden.

3. Der Ausschuss vertritt die Vollversammlung zwischen den Kongressen und hat als solcher die Aufgabe:
 - a) das Präsidium zu beraten,
 - b) in allen wichtigeren prinzipiellen Angelegenheiten zu entscheiden,
 - c) solche Fälle zu entscheiden, für die eine Einigung im Präsidium nicht herbeizuführen ist,
 - d) den Kontakt mit den Mitgliedern ständig aufrechtzuerhalten.
4. Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine aus 3 Personen bestehende Finanzkommission und ein Kommissionsmitglied zum Schatzmeister/zur Schatzmeisterin der IVG. Die Finanzkommission berät das Präsidium in allen Finanzfragen, bestätigt die durch Präsident bzw. Präsidentin ernannte/n Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin und Generalsekretär bzw. Generalsekretärin.

Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil und hat bei allen Fragen mit finanziellen Konsequenzen Stimmrecht.

Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin trägt Schatzmeister/in und Finanzkommission tragen die Verantwortung für die Finanzen der IVG und für das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge. Die durch die Mitglieder gezahlten Beiträge können grundsätzlich nicht rückerstattet werden.

Das mit dem Schatzmeisteramt betraute Mitglied unterrichtet den Präsidenten bzw. die Präsidentin laufend über den Stand der Finanzen.
5. Der Ausschuss bestellt mindestens ein Jahr vor jedem Kongress 2 Kommissionen:
 - a) Eine Arbeitskommission zur Erörterung der bisherigen und künftigen Arbeiten und Aufgaben der IVG sowie eventueller Satzungsänderungen.
 - b) Eine Kongresskommission zur Vorbereitung der Wahlen und eventueller Erörterung des nächsten Kongressortes. Die Kongresskommission nimmt Wahlvorschläge für Präsidium und Ausschuss vom Präsidium, vom Ausschuss oder von einzelnen Mitgliedern entgegen. Das Präsidium hat das Recht, in beiden Kommissionen vertreten zu sein. In jeder Kommission führt ein gewähltes Mitglied den Vorsitz. Auf der letzten Vollsammlung eines Weltkongresses erstatten die Vorsitzenden der Kommissionen Bericht und legen der Vollversammlung Vorschläge zu Beschlüssen vor.
6. Der Ausschuss tritt bei jedem internationalen Kongress zusammen. Dabei ist er beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Zwischenzeit wird er durch das Präsidium regelmäßig informiert und befragt. Werden in der Zwischenzeit gemäß Artikel 5, Punkt 3 und 7 Entscheidungen erforderlich und kann dafür keine Ausschusssitzung anberaumt werden, an der mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt, so ist das Präsidium befugt, Mehrheitsentscheidungen auch durch schriftliche Umfrage bei allen Ausschussmitgliedern herbeizuführen.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums oder des Ausschusses regelt der Ausschuss die Nachfolge.

Artikel 6: Das Präsidium

1. ~~Das~~ Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und zwei Vizepräsidenten bzw. -präsidentinnen. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Vollversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die drei Mitglieder des Präsidiums sollen ~~verschiedener Nationalität sein~~ ihren akademischen Wirkungskreis in drei verschiedenen Ländern haben. Die Mitglieder des Präsidiums sind in ihrem Amt nicht wiederwählbar.
2. Die Amtsdauer des Präsidiums reicht von Kongress zu Kongress.
3. Die ausgeschiedenen ~~Präsidenten bzw. Präsidentinnen~~ bilden das Ehrenpräsidium.

Artikel 7: Tätigkeit des Präsidiums und des Ehrenpräsidiums

1. Beim Amtsantritt bestimmt das Präsidium, wer von seinen Mitgliedern das Sekretariat der IVG leiten soll. Wo das Sekretariat ist, da ist der Sitz der IVG. Üblicherweise ist das Sekretariat am Sitz des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin angesiedelt. Der Präsident bzw. die Präsidentin nominiert einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin und einen Generalsekretär bzw. eine Generalsekretärin, die durch den Ausschuss bestätigt werden müssen. Sofern die diese beiden Funktionen ausübenden Personen noch nicht Mitglieder der IVG sind, haben sie der IVG schnellstmöglich beizutreten.
2. ~~Wer das Sekretariat leitet, kann für die Amtsdauer eine/n Mitarbeiter/in anstellen.~~ Für das Sekretariat kann, sofern nötig, für die Amtsdauer ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin eingestellt werden, sofern der Ausschuss dies bestätigt. Die für das Sekretariat erforderlichen Kosten werden aus den Mitteln der IVG bestritten, sofern dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
3. Auf der Vollversammlung legt das Präsidium den Rechenschaftsbericht für die Zeit seiner Amtsdauer bis zum Kongressbeginn vor.
4. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.
5. Das abgetretene Präsidium gibt durch den nunmehrigen Ehrenpräsidenten bzw. die nunmehrige Ehrenpräsidentin über den Kongress, den es durchgeführt hat, einen Bericht heraus. Für die Herausgabe der Kongressakten durch den nunmehrigen Ehrenpräsidenten bzw. die nunmehrige Ehrenpräsidentin bestellt das Präsidium noch während seiner Amtstätigkeit ein Redaktionskomitee. Die Finanzierung der Herausgabe der Kongressakten wird schon vor dem

Kongreßss in Zusammenarbeit von Präsident bzw. Präsidentin, und Redaktionskomitee und Finanzkommission sichergestellt.

6. Dem Präsidium obliegt es, mit Hilfe des Ausschusses die internationalen Belange der Mitglieder zu fördern und neue Mitglieder zu werben. In Ländern oder Gebieten, die nicht im Ausschuss vertreten sind, kann das Präsidium für seine Amtsdauer ehrenamtliche Vertrauensleute bestellen.
7. Mit Einwilligung des Ausschusses kann das Präsidium, auf eigenen Antrieb oder durch Mitglieder angeregt, wissenschaftliche Unternehmungen innerhalb des Fachkreises der IVG in Gang setzen und betreuen, falls die nötigen Mittel aus internationalen und nationalen Fonds bereitgestellt werden.

Artikel 8: Organisation des Kongresses

1. Die Vorbereitung der internationalen Kongresse liegt in den Händen des Präsidiums und des Ausschusses. Sie teilenverantworten mit einem regionalen Kongress-Ausschuss des gastgebenden Landes die Lösung der praktischen Aufgabe.
2. Kongresse sollen in der Regel in Übereinstimmung mit der Satzung der UNESCO alle 5 Jahre stattfinden.
3. Die wissenschaftlichen Themen für die Kongresse werden durch das Präsidium im Zusammenwirken mit dem Ausschuss bestimmt. Dabei sollen die in der IVG vertretenen Fachgebiete in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Artikel 9: Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge soll sich nach dem Umfang der allgemeinen Verwaltungskosten und nach der Höhe der Beiträge vergleichbarer Organisationen richten. Sie wird vom Präsidium und Finanzkommission festgesetzt.
2. Sofern der Kassenstand es zulässt, wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt. Über die Höhe entscheidet der Ausschuss.

Artikel 10: Satzungsänderung

Für Änderungen der Satzungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Vollversammlung. Der Antrag muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 11: Auflösung

Über die Auflösung der IVG kann nur durch schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern entschieden werden. Die schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern

muss von mindestens zwei Dritteln der auf einem Kongress anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sprechen sich mehr als zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder für eine Auflösung aus, so muss diese rechtsgültig herbeigeführt werden.

Beschlossen auf dem ersten Internationalen Kongress für germanische Sprach- und Literaturwissenschaft in Rom in letzter Lesung am 9. September 1955.
Änderungen beschlossen durch die Vollversammlung auf dem VI. Internationalen Kongress der IVG in Basel in letzter Lesung am 25. August 1980.
Änderungen beschlossen durch die Vollversammlung auf dem VII. Internationalen Kongress der IVG in Göttingen in letzter Lesung am 30. August 1985.
Änderungen beschlossen durch die Vollversammlung auf dem VIII. Internationalen Kongress der IVG in Tokyo in letzter Lesung am 31. August 1990.
Neuer Wortlaut der Satzung der IVG beschlossen durch die Vollversammlung auf dem IX. Internationalen Kongress der IVG in Vancouver in letzter Lesung am 18. August 1995.

Änderungen beschlossen durch die Vollversammlung auf dem X. Internationalen Kongress der IVG in Wien in letzter Lesung am 15. September 2000.
Änderungen beschlossen durch die Vollversammlung auf dem XIII. Internationalen Kongress der IVG in Shanghai in letzter Lesung am 30. August 2015.

Copyright © Internationale Vereinigung für Germanistik Limited. Alle Rechte vorbehalten.

Letzte Aktualisierung: 11.09.2015

Zu beschließen auf der Vollversammlung 2025.